



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5264705-1-140

- Beklagte -

wegen Widerruf

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Bartels als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 23. Januar 2009 am 23. Januar 2009

für Recht erkannt:

Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.04.2008 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

Die 1964 geborene Klägerin ist Angehörige des Volks der Roma aus dem Kosovo. Im September 1999 verließ sie ihr Heimatland mit ihrer Familie und reiste in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 04.10.1999 stellte sie einen Asylantrag.

Dieser wurde mit Bescheid vom 03.06.2002 abgelehnt. Mit Urteil vom 19.03.2003 hob das Verwaltungsgericht Stuttgart den Bescheid teilweise auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen (Az.: A 3 K 11901/02). Es sei zwar nicht davon auszugehen, dass wegen der Zugehörigkeit zu einer Minderheit eine extreme Gefahrenlage bestehe, denn die Auskunftsfrage lasse nicht den Schluss zu, dass alle Roma bei einer Rückkehr in den Kosovo gleichsam sehenden Auges schwersten Rechtsgutverletzungen ausgeliefert würden. § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG liege jedoch aufgrund der individuellen Situation der Familie der Klägerin vor, da deren Angehörige gezielt als Kollaborateure der Serben gesucht würden. Dies folge unter anderem aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten, in Pristina im Jahr 2002 erschienenen Buch, in dem aus der Sicht der Albaner der Völkermord an den Albanern im Kosovo dargestellt werde. Zwei Verwandte Angehörige der Familie würden in dem Werk als Kriminelle bezeichnet, die an Massakern an Albanern in ihrem Herkunftsort teilgenommen hätten. Damit sei die Familie in das Blickfeld albanischer Nationalisten geraten und zwar als angebliche Teilnehmer an den Völkermordaktivitäten der Serben im Kosovo während des Bürgerkrieges. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese tatsächlich das Opfer von Übergriffen albanischer Banden und ehemaliger UCK-Angehöriger würden, sei so groß, dass ihr eine Rückkehr unter dem Aspekt der Gefährdung ihres Lebens nicht zugemutet werden könne. Mit Bescheid vom 10.02.2004 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge daraufhin fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG in Bezug auf die Klägerin vorliegen.

Mit Bescheid vom 17.04.2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge diese Feststellung nach vorheriger Anhörung der Klägerin und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung hieß es, eine individuelle und konkrete Gefahrenlage lasse sich nicht mehr feststellen. Moslems drohten im Kosovo keine erheblichen konkreten Gefahren. Im Kosovo seien in den letzten Jahren keine Racheaktionen wegen während des Krieges begangener Verbrechen bekannt ge-

worden. Die allgemeine Situation der Roma im Kosovo sei auch keine extreme konkrete Gefährdung für jeden Einzelnen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG lägen nicht vor. Der Bescheid wurde am 22.04.2008 per Einschreiben abgesandt.

Am 25.04.2008 hat die Klägerin Klage erhoben. Sie trägt vor, die Staatsangehörigkeit sei ungeklärt. Die Beklagte gehe von verschiedenen Staatsangehörigkeiten innerhalb der Familie aus, ohne dies fundiert zu belegen. Die individuelle Gefährdung, die im Verfahren A 3 K 11901/02 festgestellt worden sei, bestehe fort. Daran habe sich nichts geändert, die Umstände seien unverändert.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 17.04.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den ergangenen Bescheid.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten vor. Darauf wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte trotz Ausbleiben eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Nr. 1 des angefochtenen Bescheids vom 17.04.2008 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hätte die mit Bescheid vom 10.02.2004 getroffene Feststellung,

dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegt, nicht widerrufen dürfen (I.). Dagegen ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Bundesamt gleichzeitig die Feststellung getroffen hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht vorliegen (II.).

I. Gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG ist die Entscheidung, ob die Voraussetzung des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Zwar hat der widerrufen Bescheid vom 10.02.2004 keine Entscheidung nach § 60 Abs. 7 AufenthG, sondern eine solche nach § 53 Abs. 6 AuslG getroffen, beide Vorschriften sind jedoch nahezu wortgleich und haben den gleichen Regelungsgehalt. Es ist daher davon auszugehen, dass durch den Hinweis auf § 60 Abs. 7 AufenthG in § 73 Abs. 4 AsylVfG auf dessen Voraussetzungen und nicht auf die Vorschrift als förmliche Rechtsgrundlage des zu widerrufenden Bescheids Bezug genommen werden soll.

Das Bundesamt kam jedoch zu Unrecht zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht mehr vorliegen. Danach soll (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) bzw. kann (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Bei dem somit anzustellenden Vergleich der Situation im Abschiebezielstaat, wie sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Abschiebungshindernisses im Jahr 2003 darstellte, mit der heute herrschenden Situation ist von Bedeutung, dass die Feststellung durch das Bundesamt auf dem rechtskräftigen Verpflichtungsurteil des erkennenden Gerichts vom 19.03.2003 (A 3 K 11901/02) beruhte. Die Bindung der Beteiligten an dieses rechtskräftige Urteil (§ 121 VwGO) entfällt nur, wenn die Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.09.2001 - 1 C 7.01 InfAuslR 2002, 207; VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.02.2001 - A 9 S 2007/99 -, InfAuslR 2001, 406). Es müssen also nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue, für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sein, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Dagegen tritt eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung nicht allein deshalb ein, weil der Sachverhalt - wenn auch möglicherweise aufgrund nachträglich gewonnener neuer Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen - nunmehr anders gewürdigt wird (vgl. BVerwG a.a.O.).

Eine solche entscheidungserhebliche Änderung ist vorliegend nicht gegeben. Das Gericht hat in seinem rechtskräftigen Urteil vom 19.03.2003 maßgeblich darauf abgestellt, dass für die Klägerin aufgrund ihrer Situation im Kosovo eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bestehe, weil sie dort als Kollaborateurin der Serben gezielt gesucht würde und daher die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen albanischer Banden und ehemaliger UCK-Angehörige groß sei. Die in dem Urteil angestellte Gefahrenprognose hinsichtlich der genannten - ungesetzlichen - Übergriffe beruhte auf einer Gesamtwürdigung der zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Tatsachen und Einschätzungen von sachverständigen Organisationen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit solcher Maßnahmen nach den seinerzeit herrschenden Verhältnissen im Kosovo. Diese Verhältnisse haben sich jedoch hinsichtlich der für die Klägerin maßgeblichen Gefährdungslage - noch - nicht in entscheidungserheblicher Weise geändert. So heißt es noch in dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.02.2004 für Serbien und Montenegro (Kosovo), dass an Teilgruppen gerichtete Vorwürfe der Kollaboration mit den Serben häufig auch auf andere Romagruppen übertragen würden, die dann Opfer von Gewalttaten würden. Nach den zugänglichen Informationen gebe es unter den Roma zwar weniger Todesopfer (in absoluten Zahlen) als unter dem serbischen Bevölkerungsteil, jedoch sei diese Gruppe im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil stärker betroffen. Darüber hinaus komme es im gesamten Kosovo zu gelegentlichen Übergriffen von Albanern gegen Albaner, die der Kollaboration mit den Serben oder der Gegnerschaft zur UCK bezichtigt würden. Im jüngsten Bericht des Auswärtigen Amtes vom 29.11.2007 heißt es zu diesem Thema, dass das Verhältnis der verschiedenen ethnischen Gruppen untereinander gespannt bleibe. Im UNHCR-Positionspapier vom Juni 2006 werde darauf hingewiesen, dass es immer noch einige Gruppen von Personen gäbe, die ebenfalls gefährdet sein könnten (so z. B. Personen, die der Mitarbeit mit dem serbischen Regime nach 1990 verdächtigt würden). Bei dieser - offiziellen - Einschätzung der Sachlage im Kosovo kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich für den durch Übergriffe gefährdeten Personenkreis eine entscheidungserhebliche Änderung der Situation im oben beschriebenen Sinn ergeben hat. Im vorliegenden Zusammenhang geht es auch nicht, wie das Bundesamt meint, um Blutrache, sondern um Übergriffe, die ihre Ursache auf einem nicht auf Blutsverwandtschaft basierenden Rachedenken haben. Insoweit geht aber auch das Bundesamt in der Ausarbeitung des Informationszentrums Asyl und Migration zur Entwicklung und aktuellen Situation im Kosovo vom Juli 2008 davon aus, dass es dort nach wie vor einen Rache-

gedanken zu überwinden gelte. Dass aufgrund der Fortentwicklung des Polizei- und Justizsystems solche Übergriffe heute mit höherer Wahrscheinlichkeit als noch 2003 geahndet werden, ist im Hinblick auf den durch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezweckten Rechtsgüterschutz nicht entscheidungserheblich.

Auf die Verhältnisse in Montenegro kann im Falle der Klägerin nicht abgestellt werden. Diese ist zwar in Montenegro geboren, hat aber einen jugoslawischen (alten) Pass, während sie nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung nie einen montenegrinischen Pass gehabt hatte. Damit dürfte sie die Staatsangehörigkeit des Kosovo aufgrund ihres langjährigen Aufenthalts dort und der familiären Verbundenheit erhalten haben.

- II. Keinen Bedenken dagegen begegnet die Feststellung des Bundesamtes, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG nicht vorliegen. Diese Feststellung ist rechtmäßig, da die Voraussetzungen der genannten Absätze des § 60 AufenthG nicht gegeben sind. Die Klägerin hat hierzu auch nichts vorgetragen. Ohne Bedeutung für die Frage der Rechtmäßigkeit ist, dass die Feststellung aufgrund der Aufhebung des Widerrufs der Feststellung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG momentan und in naher Zukunft weder rechtliche noch tatsächliche Auswirkungen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshand-